

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2008

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 100e der Strafprozessordnung (StPO) näher konkretisiert. Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2008 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich in drei Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in sieben Verfahren insgesamt neun Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet worden. In den übrigen Ländern sind im Jahr 2008 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG haben im Berichtsjahr 2008 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

Auch wurden im Berichtsjahr 2008 bei den Behörden im Zuständigkeitsbereich des Bundes keine richterlich überprüfungsbedürftigen Maßnahmen zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG durchgeführt.

Die in der beigefügten Tabelle in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstrafataten ergeben sich aus § 100c Absatz 2 StPO, der wie folgt lautet:

StPO § 100c

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
- d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3, § 177 Absatz 2 Nummer 2 oder § 179 Absatz 5 Nummer 2,
- e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz 3,
- f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der

- Arbeitskraft nach § 232 Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5, § 233 Absatz 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,
- h) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
- j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
- l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylverfahrensgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,
3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
- b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
- b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
- a) Völkermord nach § 6,
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
- c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
7. aus dem Waffengesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
- b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

**Akustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2008**

Repressive Maßnahmen

Land	Verfahrens-Nr.	Anlass-tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit	OK- Bezug Objekt	Art über-wachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl über-wachte Perso-nen je Verfah-ren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten Euro	
				Pri- vat- woh- nung	Sons- tigi- Woh- nung	Besch.	Drit- ter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Verlän- gerung dauer	Unter- bre- chun- gen	Ab- brü- che	Anzahl nicht er- folgte	Gründe	Anlass- verfah- ren	andere Verfah- ren	tech- n. Grün- de	folgende Gründe	Überset- zung	sonstige	
BY	1	1f	nein	1	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	3	Mitteilung gefährdet weitere Ermittlungen	ja	nein	–	–	850	
	2*	4b	ja	2	2	1	2	1	a) 2 b) 2	–	a) 2 b) 2	–	–	2	2	in einer Wohnung wurde die Maßnahme nicht vollzogen	nein	nein	–	–	301	
	3*	1f	nein	1	1	–	1	–	a) 1 b) 3	–	a) 1 b) 3	–	–	–	–	–	ja	nein	–	–	300	
BW	1**	1b	nein	2	–	2	X	–	a) 30 b) 30	a) 31 b) 31	a) 14 b) 32	–	–	a) ca. 20 b) ca. 24***	–	Gefährdung des Unter- suchungszwecks	nein	nein	–	–	53.000	173.000
	2	1g 4b	ja	1	1	–	X	–	15	15	30	40	–	30	30	Gefährdung des Unter- suchungszwecks	ja	ja	–	–	ca. 25.000	ca. 10.000
NI	1	1m	nein	1	–	X	–	X	5	1	5	3	5	–	–	–	ja	nein	–	–	–	2.760
GBA****	1	1b	nein	0	–	–	–	–	0	0	31	–	0	–	1	Die Maßnahme wurde nicht durchgeführt.	nein	nein	–	–	–	–

* In diesen Verfahren wurden jeweils zwei zeitlich versetzte akustische Wohnraumüberwachungen durchgeführt.

** Bei der Dauer der Überwachung, der Anzahl der Unterbrechungen und der nicht erfolgten Benachrichtigungen wird nach den einzelnen Objekten differenziert.

*** Davon ca. eine betroffene Person, die auch in dem anderen Objekt überwacht wurde. Die genaue Anzahl war nicht feststellbar. Das gilt auch für alle anderen Ca.-Angaben im Verfahren.

**** Das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden.

Stand: 26. August 2009

